

SV-Report zum 15. September 2018

Mit dem Mindestlohn in die Armutsfalle

Wie wir im SV-Report vor der Sommerpause berichtet haben, wird der gesetzliche Mindestlohn ab 1. Januar 2019 von derzeit 8,84 Euro um 4 Prozent auf 9,19 Euro erhöht und 2020 auf 9,35 Euro festgesetzt. Dass diese Erhöhung nicht ausreicht, um Mindestlöhnern eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbedarfs zu gewährleisten, gibt die Bundesregierung auf eine kürzliche Anfrage der Linken zu. Auf die Frage, wie viel der Stundenlohn betragen müsste, um von der gesetzlichen Rentenversicherung nach 45 Arbeitsjahren eine Rente zu erhalten, die dem bundesdurchschnittlichen Grundsicherungsbedarf von 814 Euro (2017) entspricht, errechnete die Bundesregierung einen Mindestarbeitslohn von 12,63 Euro pro Stunde. Beim derzeitigen Mindestlohn verfügt der Alleinstehende bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden über ein Monatsbruttogehalt von 1.474 Euro. Dies ergibt netto 1.099 Euro im Monat. Nach 45 Jahren erreicht er eine Rente von 570 Euro.

Von dem Ziel, eine existenzsichernde Versorgung im Alter auch Beschäftigten mit dem Mindestlohn zu gewährleisten, ist die Bundesregierung weit entfernt. Allerdings besteht ja noch die Möglichkeit zusätzlicher privater Altersvorsorge, betont die Bundesregierung in ihrer Antwort. Sie teilt aber nicht mit, dass die gesetzliche Rentenversicherung jeden Monat 20 Jahre lang 265 Euro beziehungsweise 30 Jahre lang monatlich

Sozialversicherung

zusätzlich 176 Euro vom Mindestlohn-Bezieher an Beiträgen verlangen müsste, um ihm eine Rente in Höhe des bundesdurchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zu gewähren, was den Niedrigverdienern keinesfalls zuzumuten ist.

Stadt (ausgewählte Großstädte)	Leistung für 1 Person zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs		
	Regel- leistung	Miete + Heizung + Nebenkosten (Angemessene Kosten)	Gesamt- leistung
Berlin	416	504	920
Hamburg	416	581	997
München	416	757	1.173
Köln	416	674	1.090
Stuttgart	416	550	966
Frankfurt	416	596	1.012
Leipzig	416	380	796

Wer über keine ausreichende Rente oder sonstige Einkünfte verfügt, hat Anspruch auf die Grundsicherung. 416 Euro beträgt der Regelbedarf für alleinstehende Grundsicherungsempfänger, der den Bedarf an Lebensmitteln, Bekleidung, Reparaturen und Haushaltsgeräten decken soll. Zusätzlich erhalten Grundsicherungsempfänger je nach Ort und Gemeinde die für angemessen erklärten Unterkunftskosten inklusive Heizkosten und Nebenkosten.

Das Rentenpaket ist geschnürt



Bereits vor zwei Monaten hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil einen Referentenentwurf über „Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vorgelegt, in der er die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD in die Gesetzesvorlage einbrachte. Die zwei Haltelinien, das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent absinken und den Beitragssatz nicht über 20 Prozent bis zum Jahr 2025 steigen zu lassen, war Konsens und fanden sich in der Vorlage des SPD-Ministers. Doch einige seiner Parteifreunde fühlten sich gemüßigt, das Thema Rente in der parlamentarischen Sommerpause über Wochen bei der Bevölkerung durch eine weitere Forderung hochzuhalten, um ihr sozialpolitisches Engagement zu betonen. Sie forderten, das Rentenniveau von 48 Prozent statt bis 2025 bis 2040 festzuschreiben, wohlwissend, dass eine von der Koalition eingesetzte Kommission bis 2020 einen Vorschlag zur Stabilisierung des Rentensystems nach 2025 machen soll. Viel Aufhebens um ein wichtiges Thema wurde gemacht, obwohl den verantwortlichen Politikern klar war, dass sie ihren Koalitionsvertrag nicht brechen wollten. So nahm nach Wochen des Lärmens und einer zur Schau getragenen Zerstrittenheit letztendlich die Bundesregierung am 29. August 2018 den Entwurf ihres Arbeitsministers an, sodass das Rentenverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz am 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

Aufmerksamkeit verdienen neben den besagten Haltelinien weitere im Gesetzentwurf enthaltene Verbesserungen im Rentenrecht für einige Gruppen in unserer Gesellschaft. Dies sind vermindert Erwerbsfähige, Geringverdiener und Mütter oder Väter von vor 1992 geborenen Kindern.

Vermindert Erwerbsfähige, die ab 2019 erstmals eine Erwerbsminde-

Rente

rungsrente erhalten, werden besser abgesichert, weil die Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Neu hinzukommende Erwerbsgeminderte erhalten durch die Neuregelung eine um mindestens rund 8 Prozent erhöhte Erwerbsminderungsrente. Ab 2020 wird das Ende der Zurechnungszeit schrittweise bis 2031 auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Ab 2019 werden Geringverdiener bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro bei den Sozialabgaben entlastet und damit die bisherige Gleitzone von 450,01 bis 850 Euro, die Einstiegsbereich heißen wird, erweitert. Neu ist, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge von den Geringverdienern künftig nicht mehr zu einer geringeren Rentenleistung führen.

Beispiel für einen Arbeitnehmer mit 600 Euro Monatsbruttogehalt bei unveränderten Sozialversicherungsbeiträgen:

Jahr	Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung im Jahr	Bruttoaltersrente im Jahr
2018	515,52 €	5,39 €
2019	466,80 €	6,09 €

Mütter oder Väter von vor 1992 geborenen Kindern bekommen ab 2019 für jedes vor 1992 geborene Kind einen halben Entgeltpunkt zusätzlich angerechnet, dies entspricht heute einem Mehr an Rente von rund 16 Euro im Monat für betroffene Versicherte, Rentnerinnen und Rentner. Diese Neuregelung weicht von der Koalitionsvereinbarung ab, die vorsah, dass nur Mütter oder Väter mit mindestens drei vor 1992 geborenen Kindern begünstigt werden sollten. Hierbei gab es von mehreren Seiten verfassungsrechtliche Bedenken, auf die Arbeitsminister Heil hinwies und daher die jetzige Regelung bereits vor Monaten vorschlug, die in der Nachtsitzung im Bundeskabinett am 29. August 2018 gebilligt wurde.

E-Publikationen jetzt erhältlich

Sie kennen unsere Printmedien. Nun sind unsere Publikationen auch als E-Books erhältlich. Sie erhalten das Informationshandbuch, die Ratgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung, den Leitfaden Vorsorge und Steuern, das Faltblatt „Werte, Daten Fakten“, sowie die Rententabelle, Steuertabelle, ÖD-Tabelle und Beamtentabelle auf unser Homepage unter: <https://www.schalloehr-verlag.de/cat/index/sCategory/45>

Intern

Unsere Fachbücher und Tabellen
jetzt als E-Book in unserem Portal!

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2018, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.